

Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Schwabach GmbH zur Stromgrundversorgungsverordnung



Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Schwabach GmbH zur „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGVV)“ vom 26. Oktober 2006 (BGBl. I 2006, S. 2391).

Gültig ab 1. Februar 2009

1. Abrechnung (zu § 12 StromGVV)

Die Stadtwerke rechnen den Energieverbrauch in der Regel in Zeitabschnitten von jeweils 12 Monaten ab. Feste Preisbestandteile, wie z.B. der Grundpreis, werden tagesgenau abgerechnet.

Nach Erstellung der Jahresabrechnung wird die Differenz zwischen den geleisteten Abschlagszahlungen und dem tatsächlichen Rechnungsbetrag nachberechnet oder erstattet.

2. Abschlagszahlung (zu § 13 StromGVV)

Der Kunde bezahlt auf den voraussichtlichen Betrag der Jahresabrechnung im laufenden Abrechnungsjahr monatliche Abschläge an die Stadtwerke. Die Abschläge enthalten die jeweils gesetzlich gültige Umsatzsteuer. Der Abschlag wird immer für den zurückliegenden Verbrauchsmonat berechnet. Als Berechnungsgrundlage für die Höhe der Abschlagszahlungen wird der Verbrauch aus bereits abgerechneten Zeiträumen herangezogen. Bei Neukunden bemessen sich die Abschläge nach Erfahrungswerten vergleichbarer Kundengruppen.

3. Zahlungsweisen (zu § 16 StromGVV)

Der Kunde kann seine Zahlungen in folgender Weise an die Stadtwerke leisten:

Einzugsermächtigung (Lastschriftverfahren)

Dabei erteilt der Kunde den Stadtwerken eine Einzugsermächtigung in Textform. Er kann diese jederzeit schriftlich widerrufen. Bei ausreichender Kontodeckung ist garantiert, dass alle Zahlungen pünktlich zu den Fälligkeitsterminen erfolgen. Der Kunde hat das Recht, ohne Angabe von Gründen bei seiner Bank der Lastschrift zu widersprechen.

Abbuchungsauftrag

Beim Abbuchungsauftrag erteilt der Kunde seinem Kreditinstitut einen schriftlichen Auftrag, Lastschriften der Stadtwerke einzulösen. Der Kunde legt den Stadtwerken die Bestätigung des Kreditinstitutes vor.

Der Kunde hat gegenüber seinem Kreditinstitut kein Recht zum Widerspruch einer erfolgten Lastschrift. Eventuelle Zusatzkosten der Kreditinstitute für einen Abbuchungsauftrag sind individuell nachzufragen und werden vom Kunden getragen.

Überweisung

Überweisungen sind für die Stadtwerke kostenfrei auf das von den Stadtwerken mitgeteilte Konto unter Angabe der Kundennummer vorzunehmen. Die Überweisung ist rechtzeitig erfolgt, wenn der Zahlungsbetrag dem Konto bis zum Fälligkeitstermin gutgeschrieben ist.

Barzahlung

Der Kunde kann für die Stadtwerke kostenfrei auf das Konto 50500 bei der Sparkasse Mittelfranken-Süd, BLZ 76450000 unter Angabe der Kundennummer den fälligen Zahlungsbetrag einzahlen. Die Zahlung ist rechtzeitig erfolgt, wenn der Zahlungsbetrag dem Konto bis zum Fälligkeitstermin gutgeschrieben ist.

4. Zahlungsverzug (zu § 17 StromGVV)

Rückständige Zahlungen werden nach Ablauf des von den Stadtwerken angegebenen Fälligkeitstermins schriftlich angemahnt und können anschließend durch einen Beauftragten erhoben werden. Die dadurch entstehenden

Kosten hat der Kunde den Stadtwerken in folgender Höhe pauschal zu erstatten:

Für die Mahnung mit Sperrandrohung 3,70 €
umsatzsteuerfrei

Für jeden Inkassogang 23,30 €
umsatzsteuerfrei

Bei einem Abbuchungsversuch ohne ausreichende Kontodeckung sowie Rückchecks werden dem Kunden die anfallenden Bankgebühren weiterverrechnet zuzüglich einer pauschalen Bearbeitungsgebühr von 3,00 €
umsatzsteuerfrei

Der Kunde hat das Recht nachzuweisen, dass ein Verzugsschaden überhaupt nicht oder in wesentlich geringerer Höhe entstanden ist, als die Pauschale ausweist.

Die Stadtwerke behalten sich vor, bei Ratenzahlungsvereinbarungen eine Gebühr in Abhängigkeit des Gesamtvolumens und der Laufzeit zu berechnen.

5. Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung

(zu § 19 StromGVV)

Für die Unterbrechung und die Wiederherstellung der Grundversorgung trägt der Kunde die entstehenden Kosten pauschal wie folgt:

Bei Durchführung der Maßnahmen an einer vorhandenen Trenneinrichtung für die Unterbrechung 23,30 €
umsatzsteuerfrei

für die Wiederherstellung 23,30 € Netto
27,73 € Brutto

für die Wiederherstellung außerhalb der Geschäftszeiten montags bis freitags von 18:00 Uhr bis 22:00 Uhr sowie samstags, sonntags und an Feiertagen. 54,40 € Netto
64,74 € Brutto

In der Zeit von 22:00 Uhr bis 07:00 Uhr erfolgt keine Wiederherstellung.

Die Bruttopreise enthalten jeweils die gesetzliche Mehrwertsteuer (z.Z. 19% – Stand 1. Januar 2007).

Bei physischer Trennung des Netzanschlusses sowie beim Abbau der Messeinrichtung werden die Kosten in der von dem jeweiligen Netzbetreiber bzw. Messstellenbetreiber festgelegten Höhe berechnet. Dazu kommen die Kosten, die durch die Veranlassung der Unterbrechung und Wiederherstellung entstanden sind (nach Aufwand). Die Kosten für die Unterbrechung sind umsatzsteuerfrei.

Die Kosten für die Wiederherstellung können die Stadtwerke im Voraus verlangen.

Sollte bei der Wiederherstellung der Grundversorgung der Kunde trotz vorheriger Ankündigung nicht anwesend sein, behalten sich die Stadtwerke vor, für zusätzliche Anfahrten die entstehenden Kosten zu berechnen.

Der Kunde hat das Recht nachzuweisen, dass ein Verzugsschaden überhaupt nicht oder in wesentlich geringerer Höhe entstanden ist, als die Pauschale ausweist.

6. Inkrafttreten und Änderung der Bedingungen

Diese Ergänzenden Bedingungen treten mit Wirkung ab 1. Februar 2009 in Kraft und ersetzen die Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke vom 01. Juli 2008.

Stadtwerke Schwabach GmbH, Ansbacher Straße 14,
91126 Schwabach Telefon: 09122/936-0,
Fax: 09122/936-146, www.Stadtwerke-Schwabach.de